

Bereich EUV Stadtbetrieb
Az:
Datum: 20.11.2003

2003/353
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beschlussfolge	Datum	TOP-Nr.
Verwaltungsrat EUV	26.11.2003	I.7
Rat der Stadt	18.12.2003	

Betreff

Erlass einer 1. Änderungssatzung zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung unter Berücksichtigung der Einführung der Papiertonne zum 01.01.2004

Finanzielle Auswirkungen ☒ keine haushaltsmäßige Berührung ☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses %=
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt stimmt der anliegenden vom EUV Verwaltungsrat beschlossenen 1. Änderungssatzung zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung zu.

K r u s e

W e r n e r

M ö n c h

Sachverhalt

Die Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung bedarf insoweit einer Änderung, als dass die Sonderregelungen für Sperrmüll dem öffentlich-rechtlichen Bereich zugeordnet werden sollen.

Die entsprechenden Entgelttarife in der privatrechtlichen Entgeltordnung werden gleichzeitig gestrichen.

Hierdurch entfällt der private Rechtsweg. Forderungen können somit zukünftig gegebenenfalls durch die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde begetrieben werden.

Darüber hinaus ist eine Satzungsänderung im Zuge des Wegfalls der DSD-Leistung (Duales System Deutschland) erforderlich. Diesbezüglich sind alle Vorschriften im Zusammenhang mit der gelben Tonne / gelber Sack aus der Satzung zu streichen.

In diesem Zusammenhang bietet sich die Möglichkeit an, die vorhandenen Behälter für die haushaltsnahe Erfassung von Altpapier zu nutzen, indem die gelben Tonnen zu Papiertonnen umfunktioniert werden.

Der Vorstand schlägt daher vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Die anliegende 1. Änderungssatzung zur Kreislaufwirtschafts- und Abfallsatzung beinhaltet die vorgenannten Änderungen und darüber hinaus die für die Einführung der Papiertonne erforderlichen satzungsrechtlichen Reglementierungen. Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der Papiertonne kann davon ausgegangen werden, dass die Einnahmen die Ausgaben decken werden, so dass sich das zusätzliche Erfassungssystem kostenneutral darstellen wird.

Gemäß § 5 Abs. 2 Ziffer 1 der Kommunalunternehmenssatzung ist der Verwaltungsrat für den Erlass von Satzungen im Rahmen der übertragenen Aufgabenbereiche zuständig.

Bezüglich des Erlasses der Satzung hat der Rat der Stadt gemäß § 9 der Kommunalunternehmenssatzung ein Weisungsrecht. Ferner bedürfen Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung seiner Zustimmung. Vor der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung ist somit die vom Verwaltungsrat beschlossene Satzung noch vom Rat der Stadt zu billigen.

Weiterer Sachvortrag insbesondere zur Einführung der Papiertonne erfolgt in der Sitzung.